

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Oktober 2011

Nr. 2011/2113

Beschwerde der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn betreffend Versand der Wahlunterlagen für die Nationalratswahlen vom 23. Oktober 2011

1. Sachverhalt

1.1 Nationalratswahlen 2011 im Kanton Solothurn

Wenige Tage nachdem die Gemeinden das Wahlmaterial für die am 23. Oktober 2011 stattfindenden eidgenössischen Wahlen in der letzten Septemberwoche versandt hatten, wurde der Staatskanzlei von zwei Gemeinden (Gretzenbach und Grenchen) gemeldet, dass einzelne Stimmberechtigte (genannt wurden 3 bzw. 2 Fälle) Wahlzettelbroschüren erhalten hätten, in welcher Wahlzettel fehlten, andere dafür doppelt vorhanden seien. Die beiden Gemeinden wurden angewiesen, den Betroffenen eine korrekte Broschüre abzugeben. Aufgrund dieser ersten Meldungen (eine weitere ging später von einem Stimmberechtigten ein) hat die Staatskanzlei umgehend verschiedene Abklärungen vorgenommen. Sie forderte unter anderem den produzierenden Betrieb zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den Vorkommnissen, zur Ursache und zur Anzahl der möglichen fehlerhaften Exemplare auf. Um noch anderweitig zu eruieren, ob es sich um Einzelfälle oder um eine grössere Anzahl fehlerhafter Exemplare handelt, wurde die Stadtkanzlei Grenchen angewiesen, das vorhandene Reservematerial (ca. 300 Exemplare) zu kontrollieren. Auch die kantonale Drucksachenverwaltung und die beauftragte Druckerei wurden angewiesen, das Reservematerial (ca. 1'000 Exemplare) zu überprüfen. Im Weiteren wurde ermittelt, ob die fehlerhaften Wahlzettelbroschüren an einzelne, bestimmbare Gemeinden versandt wurden. Die fehlerhaften Broschüren wurden umgehend eingefordert. Die Information der Öffentlichkeit via Medien erfolgte nach Analyse des Fehlers, nachdem Angaben über die Ursache und die Anzahl der versandten fehlerhaften Exemplare vorlagen und die Gemeinden informiert worden waren.

Nachdem die Stellungnahme der beauftragten Druckerei vorlag, informierte die Staatskanzlei vorerst alle Gemeinden über die zu treffenden Vorkehren und das Vorgehen bei Meldungen über fehlerhafte Broschüren (E-Mail vom 3. Oktober 2011 an die Einwohnerkontrollen bzw. Stimmregisterführer). Insbesondere wies sie alle Gemeinden an, die restlichen Wahlzettelbroschüren zu prüfen, für genügend vollständige Wahlzettelbroschüren zu sorgen und bis am 7. Oktober zu melden, wenn unvollständige Wahlzettelbroschüren zum Vorschein gelangten.

Am 4. Oktober 2011 meldete das Parteisekretariat der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn (SP) der Staatskanzlei telefonisch einen Fall einer fehlerhaft zusammengesetzten Broschüre eines Stimmberechtigten aus der Gemeinde Schönenwerd (Listen 4 – 7 und 16 – 19 fehlten, 1-22 seien doppelt). Zudem fehle bei 3 Exemplaren nur die Liste 20, davon sei in einem Fall noch die Liste 18 doppelt vorhanden. Nach dieser Meldung nahm die Staatskanzlei mit dem betreffenden Stimmberechtigten Rücksprache und stellte ihm umgehend eine korrekte Wahlzettelbroschüre zu.

Am 5. Oktober 2011 informierte die Staatskanzlei die Öffentlichkeit mittels einer Medienmitteilung über die einzelnen fehlerhaften Wahlzettelbroschüren. Sie wies darauf hin, dass die Stimmberechtigten bei der Gemeinde eine Ersatzbroschüre verlangen könnten und entschuldigte sich

für den Fehler. Gleichentags informierte die Staatskanzlei die Parteisekretariate und alle Listenvertreter mittels einem Informationsschreiben über die Vorkommnisse, das mögliche Ausmass und wie es zu diesem Fehler im manuellen Produktionsprozess kommen konnte.

Am 7. Oktober 2011 ging die Wahlbeschwerde der SP bei der Staatskanzlei ein.

Mit Medienmitteilung vom 7. Oktober 2011 informierte die Staatskanzlei nochmals über die fehlerhaften Wahlzettelbroschüren und forderte die Stimmberechtigten auf, die Wahlzettelbroschüren zu prüfen. Der ‚Aufruf zum Prüfen der Wahlzettelbroschüre‘ erschien am 8. Oktober 2011 in den solothurnischen Medien.

1.2 Wahlbeschwerde

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP), vertreten durch ihren Parteisekretär Niklaus Wepfer, führt mit Eingabe vom 6. Oktober 2011 Wahlbeschwerde (i.S.v. Art. 77 Abs. 1 Bst. c Bundesgesetz über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]), eventuell Stimmrechtsbeschwerde (i.S.v. Art. 77 Abs. 1 Bst. a BPR) mit folgenden Anträgen:

„1. Es sei festzustellen, dass die Wahlunterlagen, welche im Hinblick auf die Nationalratswahlen vom 23. Oktober 2011 versandt wurden, in einigen Gemeinden unvollständig waren sowie dass dadurch der gesetzliche Anspruch der Wahlberechtigten, das vollständige Wahlmaterial zuge stellt zu erhalten, und damit das aktive Wahlrecht verletzt wurde.

2. Es seien das Ausmass der Panne und die Anzahl der Betroffenen seriös abzuklären und das Ergebnis sei gegenüber der Öffentlichkeit plausibel zu begründen.

3. Es seien alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um den entstandenen Schaden zu beheben und die gesetzeskonforme Durchführung der Wahlen, insbesondere die freie Ausübung des aktiven Wahlrechts durch die Stimmberechtigten sowie die Gleichbehandlung aller Kandidierenden bei den Nationalratswahlen vom 23. Oktober 2011, zu gewährleisten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass manche Stimmberechtigte, die unvollständige Wahlunterlagen erhielten, bereits schriftlich gewählt haben.

4. Falls die Prüfung gemäss Ziffer 2 ergeben sollte, dass entgegen den bisherigen Annahmen eine erhebliche Anzahl von Stimmberechtigten betroffen ist, muss in den betroffenen Gemeinden ein Neuversand erfolgen.“

2. Formelles

2.1 Eintreten

Gegen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen kann nach Art. 77 BPR i.V.m. § 156 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR-SO; BGS 113.111) beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die vorliegende Beschwerde erfolgt wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen (Wahlbeschwerde; Art. 77 Abs. 1 Bst. c BPR), eventuell wegen Verletzung des Stimmrechts (Stimmrechtsbeschwerde; Art. 77 Abs. 1 Bst. a BPR). Die SP ist als kantonale politische Partei, welche an den Nationalratswahlen teilnimmt und deren Liste bei den fehlerhaften Wahlzettelbroschüren teilweise fehlte, zur Beschwerde legitimiert.

Wahlbeschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tage nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR). Die Beschwerdefrist beginnt grundsätzlich nicht erst nach dem Urnengang, sondern bereits mit Eintritt des Mangels bzw. Kenntnis-

nahme davon. Die Tragweite dieser Vorschrift ist ohne Weiteres klar, da mit einer Wahlbeschwerde auch Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung von Wahlen geltend gemacht werden können. Die Vorschrift, wonach Wahlbeschwerden innert 3 Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes einzureichen sind, bezweckt, dass allfällige Mängel umgehend, d.h. noch vor den Wahlen, behoben werden können und eine allfällige Wiederholung des Urnenganges vermieden werden kann.

Die Wahlbeschwerde wurde am 6. Oktober 2011 der Post übergeben (Poststempel) und eingeschrieben versandt. Sie ging am 7. Oktober bei der Staatskanzlei ein. Die SP erhielt Kenntnis von den fehlerhaften Wahlzettelbroschüren am 3. Oktober 2011. Mit der Postaufgabe der Beschwerde am 6. Oktober 2011 ist die Beschwerde somit fristgerecht eingereicht worden. Sie enthält zudem eine Begründung und eine kurze Darstellung des Sachverhalts (Art. 78 BPR). Es ist darauf einzutreten.

2.2 Überprüfungsbefugnis

Bei Wahlbeschwerden werden die Anwendung und Auslegung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, welche den Inhalt und das Verfahren des Wahl- und Abstimmungsrechts regeln, oder damit in Zusammenhang stehen, frei überprüft.

2.3 Verfahren

Die Kantonsregierung entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde (Art. 79 Abs. 1 BPR). Der Sachverhalt ist von Amtes wegen abzuklären und es sind wenn möglich vor Schluss des Wahlverfahrens die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel zu treffen (Art. 78, 79 Abs. 2 BPR). Nach § 162 i.V. m. § 1 Abs. 2 GpR-SO klärt die Staatskanzlei den Sachverhalt ab und stellt dem Regierungsrat Antrag. Die Staatskanzlei ist befugt, die zur Abklärung des Tatbestandes notwendigen Beweiserhebungen von Amtes wegen vorzunehmen und die entsprechenden Verfügungen zu erlassen (§ 162 Abs. 2 GpR). Wahlbeschwerden sind ohne Weiteres abzuweisen, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Hauptresultat der Wahl wesentlich zu beeinflussen (Art. 79 Abs. 2^{bis} BPR). Die vorliegend noch vor dem Urnengang vereinzelt festgestellten Unregelmässigkeiten in Form von unvollständig zusammengesetzten, versandten Wahlzettelbroschüren ist nicht von vornherein als unbedeutend zu bezeichnen, so dass die Beschwerde ohne weitere Prüfung abgewiesen werden könnte, zumal das Wahlresultat noch gar nicht feststeht. Die Beschwerde ist vielmehr eingehend und namentlich im Hinblick darauf zu prüfen, welche Massnahmen vorzukehren sind, um ein korrektes und unverfälschtes Wahlergebnis beim bevorstehenden Urnengang zu gewährleisten.

3. Materielles

3.1 Allgemeines

Artikel 34 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gewährleistet die politischen Rechte und schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist das Stimm- und Wahlrecht ein vom Bundesrecht gewährleistetetes verfassungsmässiges Recht, welches dem Stimmbürger und der Stimmbürgerin unter anderem einen Anspruch darauf gibt, dass kein Wahl- und Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (BGE 117 Ia 46 E.5; 115 Ia 206 E.4; 114 Ia 432 E.4a, 121 I 12 E.5b/aa, 121 I 190 E.3a, [136 I 364](#) E. 2.1). Auch das Abstimmungs- und Wahlverfahren muss eine zuverlässige und unverfälschte Willenskundgabe ermöglichen (BGE 121 I 187 E. 3a). Die Folgen einer Verletzung des Anspruches auf freie und unverfälschte Willenskundgabe bemisst das Bundesgericht in ständiger

Praxis nach dem vermutungsweisen und wahrscheinlichen Einfluss auf das Abstimmungs- oder Wahlergebnis (Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 2693). Eine Wahl oder Volksabstimmung wird von der Beschwerdeinstanz nur dann aufgehoben, wenn die Verletzung der Wahl- oder Abstimmungsfreiheit 'von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis gewesen ist oder hätte sein können' (a.a.O.).

Die Garantie der politischen Rechte umfasst unter anderem das aktive Wahlrecht. Dieses enthält als wesentlichen Teilgehalt den Anspruch auf ungehinderten Zugang zu Wahlen und damit die Zulassung zur Stimmabgabe als solcher ([BGE 123 I 97](#) E. 1b/aa, 121 I 138 E. 3). ([BGE 136 I 364](#) E. 2.1). Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit ist etwa dann beeinträchtigt, wenn ein erheblicher Teil der Stimmberechtigten faktisch von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen wird, sodass nicht mehr von einer richtigen Zusammensetzung der Aktivbürgerschaft gesprochen werden kann ([BGE 116 Ia 359](#) E. 3b S. 365). Ein solcher faktischer Ausschluss kann dadurch bewirkt werden, dass den Betroffenen die Wahlunterlagen gar nicht zugestellt werden ([BGE 114 Ia 42](#) E. 4c S. 46). Weiter besteht die Gefahr, dass den Stimmberechtigten, wenn ihnen die Wahlunterlagen nicht rechtzeitig zugestellt werden, nicht genügend Zeit für die Auseinandersetzung mit den Profilen der Kandidierenden und für die politische Willensbildung verbleibt (vgl. [BGE 104 Ia 236](#) E. 2b).

Art. 33 BPR verpflichtet die Kantone, für sämtliche Listen Wahlzettel zu erstellen und den Stimmberechtigten einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zukommen zu lassen. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob das Wahlrecht der Stimmberechtigten im vorliegenden Fall dadurch beeinträchtigt wurde, dass bei einem Teil der mit dem Wahlmaterial versandten Wahlzettelbroschüren Wahllisten fehlten und andere doppelt vorhanden waren.

3.2 Abklärungen zum Ausmass der fehlerhaften Wahlzettelbroschüren

Eine erste Stellungnahme der beauftragten Druckerei zeigte auf, dass der Fehler bei der manuellen Verarbeitung entstanden war, indem eine Hand voll Bogenteile auf die falsche Station des Sammelhefters gelegt wurden. Daraus resultierten zwei gleiche Bogenteile und ein fehlender Bogen. Weder die Stichprobenkontrolle noch die Kontrolle der Druckbogen (Restmenge der gefalzten Bogen) habe darauf hingewiesen, dass falsch geheftete Broschüren in die Spedition gelangten. Es könne sich daher nur um wenige Fälle handeln (max. 50 Ex.) und es sei ausgeschlossen, dass dies oft geschehen sei. Aufgrund des Verarbeitungsprozesses liess sich nicht feststellen, welchen Gemeinden die fehlerhaften Exemplare versandt wurden.

Um noch anderweitig in Erfahrung zu bringen und beurteilen zu können, um welche Anzahl es sich handeln könnte, wies die Staatskanzlei die Stadt Grenchen umgehend an, das Reservematerial (ca. 300 Exemplare) zu kontrollieren. Im Weiteren wurden die kantonale Drucksachenverwaltung und die Druckerei angewiesen, die noch vorhandenen rund 1'000 Exemplare zu überprüfen. Die Rückmeldungen ergaben, dass bis auf 2 Ausnahmen alle Broschüren korrekt waren.

Bevor die Staatskanzlei vom Sekretariat der SP die erwähnte telefonische Meldung erhielt, informierte sie am 3. Oktober 2011 alle Gemeinden über die fehlerhaften Wahlzettelbroschüren (s. Ziff. 1.1.) und ersuchte diese:

- Den Stimmberechtigten, die einen solchen Vorfall melden, einen vollständigen Wahlzettelblock (am Schalter oder per Post) abzugeben.
- Zu prüfen, ob noch genügend Wahlzettelblöcke in Reserve seien und mitzuteilen, falls Nachschub benötigt würde.
- Bis am 7. Oktober 2011 der Staatskanzlei zu melden, falls in der Gemeinde unvollständige Wahlzettelblöcke zum Vorschein kommen sollten.

Die Zeitungen (Solothurner Zeitung und Oltner Tagblatt) berichteten zum ersten Mal über die fehlerhaften Wahlzettel am 4. Oktober 2011. In den folgenden Tagen wurde weiterhin in den Medien darüber berichtet (u.a. in der Fernsehsendung „Schweiz aktuell“ vom 6. Oktober 2011, im Radio und in den Zeitungen). Auch nach der Aufforderung der Gemeinden und der breiten Medienberichterstattung zum Thema wurden nur vereinzelt fehlerhafte Broschüren gemeldet.

Am 7. Oktober 2011, nach Eingang der vorliegenden Beschwerde, erfolgte eine weitere Medienmitteilung, in welcher die Stimmberechtigten explizit dazu aufgerufen wurden, ihre Wahlzettelbroschüren auf allfällige fehlende oder mehrfach vorhandene Listen hin zu prüfen. Zudem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Gemeindekanzlei oder der kantonalen Drucksachenverwaltung Wahlzettelbroschüren angefordert werden könnten, falls eine fehlerhafte Broschüre zugestellt worden sein sollte, dies auch ausserhalb der Bürozeit per Telefon oder E-Mail. Ausserdem wurde der ‚Aufruf zum Prüfen der Wahlzettelbroschüre‘ auf der Homepage des Kantons Solothurn und auf der Seite ‚Wahlen/Abstimmungen‘ publiziert.

Am gleichen Tag (nach Eingang der Beschwerde), informierte die Staatskanzlei nochmals alle Gemeinden (E-Mail vom 7. Oktober 2011 an die Gemeindekanzleien) und ersuchte sie, das Reservematerial zu kontrollieren und – falls unvollständige Wahlzettelbroschüren versandt worden seien - die Anzahl umgehend zu melden.

Die vorgenommenen vertieften Abklärungen und Rückmeldungen der Gemeinden ergeben folgendes Bild über das Ausmass der Unregelmässigkeiten:

Von insgesamt rund 172'000 Stimmberechtigten im Kanton Solothurn haben 19 Stimmberechtigte fehlerhafte Wahlzettelbroschüren erhalten (Stand: Mittwoch, 12. Okt. 2011, 12 Uhr). Das Ausmass der festgestellten Unregelmässigkeiten ist daher verhältnismässig gering.

3.3 Ursache der Unregelmässigkeiten

Die Abklärungen und die schriftliche Stellungnahme der beauftragten Druckerei zeigen, dass die Ursache des Fehlers im manuellen Produktionsprozess der Broschüren liegt. Die mit Draht geheftete Broschüre wird aus mehreren Bogenteilen gefertigt. In der Broschüre Nationalratswahlen 2011 sind es drei Bogenteile à 16 Seiten. Der 1. Bogen umfasst die ersten und die letzten 8 Seiten (und damit die Listen 1 – 3 und 20 – 22; inkl. Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis und letzte Seite). In gleicher Weise geht es weiter: Der 2. Bogen umfasst die Listen 4 – 7 und 16 – 19, der 3. Bogen die mittleren Seiten der Broschüre mit den Listen 8 – 15. Von Hand werden diese drei Bogenteile auf drei nebeneinanderliegenden Stationen des Sammelhefters aufgelegt. Der Sammelhefter steckt diese drei Bogen ineinander und heftet und schneidet die Broschüre. Es kann nun vorkommen, dass ein handgrosses Paket Bogenteile (ca. 20 - 50 Bogen) im Zuge der manuellen Verarbeitung auf der falschen Station aufgelegt wird (z.B. Bogenteil 3 auf Station 2). Dies führt zu einer falsch zusammengestellten Broschüre. Das Resultat sind zwei gleiche Bogenteile und ein fehlender Bogen. Einen solchen Fehler konnte die Maschine nicht erkennen, da diese nur eine Dickenmessung macht und eine fehlerhafte Broschüre auswirft, wenn das entsprechende Mass über- oder unterschritten ist. Selbst die im Druckereibetrieb laufend durchgeführten und regelmässig dokumentierten Qualitätskontrollen konnten diesen Fehler nicht erkennen. Eine grosse fehlerhafte Produktion kann klar ausgeschlossen werden, da auch bei Produktionsende die Restbogen den vorher auf der Falzmaschine verarbeiteten Produktionsmengen entsprachen.

Die sichergestellten fehlerhaften Exemplare zeigen, dass die Listen 4 – 7 und 16 – 19 fehlen und die Listen 1-3 oder 8-15 doppelt vorhanden sind. Dies lässt sich durch die oben beschriebene, fehlerhafte Heftung der Bogensätze erklären und ist plausibel. Die von der Beschwerdeführerin erwähnte, vom oben beschriebenen Muster abweichende Unregelmässigkeit, wonach in drei Fällen die Liste 20 gefehlt haben soll und in einem davon die Liste 18 zweimal enthalten gewe-

sen sein soll, konnte nicht erhärtet werden. Ein solches Fehlen einer einzelnen Liste oder das doppelte Vorkommen einer einzelnen Liste in der Broschüre ist aufgrund des oben beschriebenen Produktionsvorganges und der Aufteilung der Listen auf drei Bogen technisch ausgeschlossen. Abgesehen davon sind bisher keine weiteren derartigen Fälle gemeldet worden.

3.4 Schlussfolgerungen sowie allenfalls zu ergreifende Massnahmen

3.4.1 Wahlbeschwerde

Die vorgenommenen Abklärungen haben gezeigt, dass sich die Anzahl der an die Stimmberechtigten versandten Wahlzettelbroschüren mit fehlenden Listen einerseits und doppelten Listen andererseits auf wenige Exemplare beschränkt. Selbst nach der viel beachteten Medienberichterstattung (u.a. in der Fernsehsendung „Schweiz aktuell“, im Radio und in den Zeitungen) und dem öffentlichen Aufruf der Stimmberechtigten zum Prüfen der Wahlzettelbroschüren sowie der Aufforderung der Gemeinden zur Kontrolle der in Reserve gehaltenen Exemplare wurden nur wenig Fälle gemeldet. Mit den bereits durch die Staatskanzlei getroffenen Massnahmen (Information der Öffentlichkeit via Medien über die sich im Umlauf befindlichen fehlerhaften Exemplare, Aufruf an die Stimmberechtigten, das Wahlmaterial zu prüfen, mehrfacher Hinweis auf die Möglichkeit der Ersatzbeschaffung von Wahlzettelbroschüren – dies auch ausserhalb der Bürozeit) ist hinreichend sichergestellt, dass die Stimmberechtigten ihr Wahlrecht korrekt ausüben können und es zu keiner Verfälschung des Wahlergebnisses bei den Nationalratswahlen vom 23. Oktober 2011 im Kanton Solothurn kommen wird. Den Betroffenen wurden sofort neue Wahlzettelbroschüren ausgehändigt. Durch diese umgehend ergriffenen Massnahmen hat der Kanton seinen Auftrag nach Artikel 33 BPR, allen Stimmberechtigten einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zuzustellen, erfüllt.

Der Antrag auf Neuversand wird von der Beschwerdeführerin nur für den Fall gestellt, dass die Prüfung ergeben sollte, dass ‚entgegen bisherigen Annahmen eine erhebliche Anzahl von Stimmberechtigten betroffen ist‘ (Ziff. 4 der Beschwerde). Die vertieften Abklärungen zum Ausmass der fehlerhaften Wahlzettelbroschüren (s. Ziff. 3.2. vorne) zeigen, dass es sich um eine geringe Anzahl handelt und weitergehende Massnahmen, insbesondere ein Neudruck und Neuversand der Wahlzettelbroschüren aufgrund des sehr beschränkten Ausmasses nicht zu ergreifen sind. Nicht nur wäre eine erneute Zustellung der Wahlzettelbroschüren an alle Stimmberechtigten unter diesen Umständen unverhältnismässig. Indem die Stimmberechtigten in den Besitz eines zweiten Satzes Wahlzettel gelangten, würden auch (unnötigerweise) zusätzliche Probleme geschaffen (ev. mehrfache Stimmabgaben). Schliesslich würde ein nachträglicher Druck und Versand daran scheitern, dass das Wahlmaterial den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen ist (Art. 33 Abs. 2 BPR).

3.4.2 Eventualiter: Stimmrechtsbeschwerde

Die Beschwerdeführerin führt eventualiter auch Stimmrechtsbeschwerde (i.S.v. Art. 77 Abs. 1 Bst. a BPR) und verlangt in diesem Zusammenhang, es sei speziell zu berücksichtigen, dass manche Stimmberechtigte, die unvollständige Wahlunterlagen erhalten hätten, bereits schriftlich gewählt hätten. Dies mag zwar zutreffen, jedoch liegen keine Beschwerden oder Hinweise über die Beeinträchtigung des Wahlrechts vor und es ist davon auszugehen, dass kein entscheidender Einfluss auf den Ausgang der Wahl zu erwarten ist. Zweitens ist vernünftigerweise nicht davon auszugehen, dass eine stimmberechtigte Person sich durch das Fehlen eines Wahlzettels davon hätte abhalten lassen, die von ihr bevorzugte Liste zu wählen und stattdessen einfach eine andere Liste gewählt hätte. Denn auch den fehlerhaften Wahlzettelbroschüren war jeweils ein Inhaltsverzeichnis mit den verschiedenen zur Nationalratswahl antretenden Listen vorangestellt, weiter waren mit dem Wahlmaterial auch die Werbebroschüren der verschiedenen Parteien verschickt worden. Das Fehlen derjenigen Liste, für welche sich der Wähler nach Konsultation des Wahlmaterials entschieden hätte, wäre ihm somit aufgefallen und er hätte sich ohne Weiteres

die fehlende Liste bei der Gemeinde oder bei der Staatskanzlei bzw. der kantonalen Drucksachenverwaltung besorgen oder den Wahlzettel ohne Vordruck ausfüllen können.

Auf die Ergreifung weiterer Massnahmen ist somit zu verzichten. Sollten vor den Wahlen allenfalls weitere Unregelmässigkeiten festgestellt werden, sind von Amtes wegen die nötigen Massnahmen zu treffen.

3.4.3 Kosten

Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen. Für dieses Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben (Art. 86 Abs. 1 BPR).

4. **Beschluss**

4.1 Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen und es wird festgestellt, dass die erforderlichen Massnahmen getroffen worden sind, damit die Stimmberechtigten im Kanton Solothurn bei den Nationalratswahlen vom 23. Oktober 2011 trotz der vereinzelt fehlerhaften Wahlzettelbroschüren ihren Willen zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringen können.

4.2 Es werden keine Kosten erhoben.



Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von drei Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 4 BGG). Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, Mon Repos, 1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG).

Verteiler

Regierungsrat (5)

Staatskanzlei (5)

Bundeskanzlei, Bundeshaus, 3003 Bern (per Express, Eingeschrieben (R))

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn, Rossmarktplatz 1, 4500 Solothurn (per Express, Eingeschrieben (R))

Oberämter

Listenvertreter (per Mail)

Parteisekretariate (per Mail)

Medien